

# **Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Humangeographie – Global Studies der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), § 60 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809), und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Tübingen am 24. Juni 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Form des Antrags
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkriterien
- § 7 Kriterien für die Vorauswahl
- § 8 Erstellung der Rangliste für die Vorauswahl
- § 9 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung der Stufe 2
- § 10 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 11 Inkrafttreten

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Tübingen lässt im Masterstudiengang „Humangeographie – Global Studies“ der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts pro Jahr nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens 20 Studienbewerber zu.

Die Auswahlentscheidung wird nach den Leistungen des Bewerbers in dem vorangegangenen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss, dem Grad der Eignung und der Motivation für das angestrebte Masterstudium und den damit angestrebten Beruf getroffen.

### **§ 2 Fristen**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren im M.A.-Studiengang „Humangeographie – Global Studies“ muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung, Wilhelmstraße 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

- (2) Der Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium. Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer diese Frist versäumt.

### **§ 3 Form des Antrags**

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität Tübingen vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses wie in § 4 der Prüfungs- und Studienordnung im besonderen Teil für den Master Studiengang „Humangeographie – Global Studies“ geregelt;
- b) ein Transcript of Records, welches Aufschluss über die im Zuge des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses absolvierten Lehrveranstaltungen gibt;
- c) die Bachelor-Arbeit oder eine äquivalente Abschlussarbeit des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses in digitaler Form, sofern die Arbeit zum Bewerbungszeitpunkt fertig gestellt ist;
- d) eine tabellarische Darstellung des bisherigen Werdegangs;
- e) gegebenenfalls Nachweise über eine Berufsausbildung oder Berufstätigkeiten, über besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder sonstige Qualifikationen und Erfahrungen, die besonderen Aufschluss über die Eignung für das angestrebte Masterstudium und für den angestrebten Beruf geben;
- f) Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen (DSH bzw. test DaF).

(3) Abweichend von § 3 Abs. 2 a) kann die Zulassung zum Masterstudiengang „Humangeographie – Global Studies“ auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe, die nach § 29 Abs. 2 Sätze 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem postgradualen Studiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten postgradualen Studiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerber nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 29 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Alle vorstehend in Abs. 2 oder 3 geforderten Unterlagen müssen in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden. Im Bedarfsfall kann die Auswahlkommission von amtlichen Dokumenten und Zeugnissen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, mit einer Frist von 2 Wochen die Einreichung jeweils einer von einem amtlich bestellten Dolmetscher verfassten und autorisierten Übersetzung nachfordern.

(5) Die Universität kann verlangen, dass die bei der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

(1) Von der Geowissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus 4 Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Mindestens zwei Mitglieder müssen der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von einem Jahr bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität oder eine von ihr benannte Vertreterin kann an den Sitzungen der Auswahlkommission beratend teilnehmen.

(2) Vorsitzender der Auswahlkommission ist der für den Studiengang „Humangeographie – Global Studies“ zuständige Studiendekan; der Vorsitz kann an ein Mitglied der Auswahlkommission, das der Gruppe der Professoren angehört, delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die

ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig. Er berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

## **§ 5 Auswahlverfahren**

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl auf Grund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß §§ 7-9 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

## **§ 6 Auswahlkriterien**

- (1) Die Auswahl wird durch ein zweistufiges Verfahren getroffen, das sich in ein Vorauswahlverfahren (Stufe 1) und das eigentliche Auswahlverfahren (Stufe 2) gliedert.
- (2) Das Vorauswahlverfahren wird durch die Qualifikation bestimmt, die der Bewerber durch seine vorangegangene akademische Ausbildung und Abschlussprüfung erworben hat.
- (3) In Stufe 2 des Auswahlverfahrens werden für die Auswahl folgende zusätzlichen Nachweise berücksichtigt:
  - a) das Transcript of Records;
  - b) die Bachelor-Arbeit oder eine äquivalente Abschlussarbeit des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses, sofern die Arbeit zum Bewerbungszeitpunkt fertig gestellt ist
  - c) gegebenenfalls Nachweise über eine Berufsausbildung oder Berufstätigkeit, über besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder sonstige Qualifikationen und Erfahrungen, die besonderen Aufschluss über die Eignung für das angestrebte Masterstudium und für den angestrebten Beruf geben.

## **§ 7 Kriterium für die Vorauswahl**

Zum Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer die Prüfung in einem Bachelorstudiengang gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. a mit überdurchschnittlichem Erfolg, mindestens jedoch mit einem Prüfungsergebnis besser als „befriedigend“ (besser als 3,0) bestanden hat oder über einen vergleichbaren Studienabschluss verfügt (ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen) und die entsprechenden Nachweise vorlegt. Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses nach Abs. 1 entscheidet die Auswahlkommission.

## **§ 8 Erstellung der Rangliste im Rahmen der Vorauswahl**

- (1) Die Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses wird nach folgendem Schlüssel in eine Punktzahl umgerechnet:

Note	1,0 bis 1,3	=	20	Punkte	Note	2,2	=	11	Punkte
	1,4	=	19			2,3	=	10	
	1,5	=	18			2,4	=	9	
	1,6	=	17			2,5	=	8	
	1,7	=	16			2,6	=	7	
	1,8	=	15			2,7	=	6	
	1,9	=	14			2,8	=	5	
	2,0	=	13			2,9	=	4	
	2,1	=	12						

- (2) Unter den Bewerbern wird auf der Basis der nach Abs. 1 vergebenen Punktzahl eine erste Rangliste gebildet.

## § 9 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung der Stufe 2

- (1) Zusätzlich zur Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses werden in Stufe 2 des Auswahlverfahrens folgende Nachweise berücksichtigt:
- das Transcript of Records;
  - die Bachelor-Arbeit oder eine äquivalente Abschlussarbeit des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses, sofern die Arbeit zum Bewerbungszeitpunkt fertig gestellt ist
  - Nachweise über eine ggf. absolvierte Berufsausbildung oder Berufstätigkeit, über besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder sonstige Erfahrungen, die besonderen Aufschluss über die Eignung für das angestrebte Masterstudium und für den angestrebten Beruf geben<sup>4</sup>.
- (3) Die Nachweise nach Abs. 1 a) sowie ggf. nach Abs. 2 b) und c) werden von jedem Mitglied der Auswahlkommission zusammen auf einer Skala von 0 bis 20 Punkten bewertet. Die Bewertungen der Kommissionsmitglieder nach Abs. 1 a) sowie ggf. nach Abs. 2 b) und c) werden sodann jeweils addiert, durch die Zahl der Kommissionsmitglieder geteilt und bis auf die erste Stelle hinter dem Komma berechnet; es wird nicht gerundet.
- (4) Durch Aufsummierung der nach Abs. 3 und nach § 8 Abs. 1 erreichten Punkte wird unter allen Bewerbern eine Rangliste erstellt; die im Auswahlverfahren maximal erreichbare Gesamtpunktzahl beträgt somit 40 Punkte. Die Studienplätze werden nach dem auf dieser Rangliste erreichten Platz vergeben.
- (5) Bei Rangleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.
- (6) Über das Ergebnis des Auswahlverfahrens ist ein Protokoll anzufertigen, das von den beteiligten Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Im Protokoll müssen Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen festgehalten werden.

## § 10 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung. Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer der Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob er den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam und der Studienplatz an den im Rang Nächstfolgenden vergeben. Auf diese Folge wird im Bescheid hingewiesen.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 24.06.2010

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

---

<sup>4</sup> Z.B. fachnahe Berufsausbildung, hochschulexterne Tätigkeiten in Unternehmen mit humangeographischen Bezügen, mehrwöchige Praktika (Internships) in universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, mehrwöchige Auslandsaufenthalte zu Studien- und/oder Forschungszwecken, für den Studiengang relevante Berufsausübung von mindestens viermonatiger Dauer.